

Zahlreiche Anfragen zum Bereich „Tierhalterhaftung“ geben Anlass zu einem Überblick im „Dschungel“ der Rechte und Pflichten.

Dabei dreht sich im Wesentlichen alles um den § 833 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB): Darin heißt es: „Wird durch ein Tier ein Mensch getötet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist derjenige, der das Tier hält, verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.“

Der Halter eines Tieres haftet damit für die unberechenbare Gefahr, die von seinem Tier ausgeht, unabhängig von einem eigenen Verschulden an dem Unfall.

Der Tierhalter

Aber wer ist eigentlich Tierhalter im Sinne dieses Gesetzes? Das Gesetzbuch selbst enthält hierzu keine Aussage, so dass man bei der Auslegung dieses Begriffes auf die Rechtsprechung und Literatur angewiesen ist.

Dabei hilft die abstrakte Definition durch den Bundesgerichtshof, „Tierhalter ist, wer andere erlaubtermaßen der nur unzulänglich beherrschbaren Tiergefahr aussetzt“, in der Praxis zunächst nicht weiter. Durch zahlreiche Urteile und Aufsätze wurde diese Definition aber immer weiter ausgefüllt. So ist z.B. darauf abzustellen, wem das Bestimmungsrecht über das Tier zusteht, wer aus eigenem Interesse für dessen Kosten aufkommt und wer das wirtschaftliche Verlustrisiko trägt. Ferner spielt eine Rolle, wer ein Eigeninteresse an der Nutzung des Tieres hat, wer ihm Obdach und Unterhalt gewährt, wer für es sorgt, wer die tatsächliche Verfügungsgewalt über das Tier hat.

Diese Kriterien sind nur Indizien, die nicht notwendig alle gleichermaßen durch eine Person erfüllt sein müssen. Es kommt lediglich darauf an, wer schwerpunktmäßig diesen Kriterien gerecht wird;

„Ich glaub‘, mich tritt ein Pferd“

Ein Unfall wirft viele Fragen auf:
Wer ist eigentlich „Tierhalter“, wer dagegen „Tierhüter“?
Wer haftet für was?

Und was bedeutet eigentlich „typische Tiergefahr“?
Olga A. Voy erklärt das „Juristendeutsch“:

dabei spielen einzelne Punkte, wie z. B. das Eigentum an dem Pferd, oder der Abschluss einer Haftpflichtversicherung, für sich allein gesehen nicht immer unbedingt eine Rolle.

Besonders deutlich wird dies in einem Urteil des OLG Schleswig vom 27. Mai 2004, das sich in einem klassischen Haftungsfall ausschließlich mit der Tierhaltereigenschaft eines Vaters befasst, der ein Pferd für seine Tochter gekauft hatte.

Die Konstellation ist dabei absolut üblich: Der hier auf Schadensersatz aus Tierhalterhaftung verklagte Vater hatte für seine Tochter ein Pferd gekauft und es ihr dann geschenkt. Das heißt, Käufer des Pferdes laut Kaufvertrag war der Vater, zudem übernahm dieser sämtliche Unterhaltskosten für das Pferd. Ansonsten oblag, wie es wohl regelmäßig der Fall sein dürfte, die Pflege und Fürsorge des Pferdes der Tochter. Diese ritt und bewegte das Pferd täglich, kümmerte sich um das Wohl und Gesundheit des Pferdes und hatte auch das Bestimmungsrecht über das Pferd. Zudem war sie als Besitzerin im Equidenpass eingetragen. Lediglich bei den Rechnungen für Tierarzt und Huf-

schmied verwies sie immer weiter an den Vater, auch durfte dieser gelegentlich beim Ausmisten helfen. Es war auch der Vater, der für das betreffende Pferd eine Tierhaftpflichtversicherung abschloss. Überraschend urteilte das OLG Schleswig: Der Vater ist kein Tierhalter und haftet insofern nicht für Schäden, die durch das Tier verursacht werden.

Unstreitig hatte der Vater seiner Tochter das Pferd geschenkt, allein diese hatte ein Eigeninteresse an der Existenz und Nutzung des Tieres und übte diese auch aus. Die Richter sahen die Indizien, die vorliegend für eine Tierhaltereigenschaft des Vaters sprachen (Tragen der Kosten, Tierhaftpflichtversicherung etc.) nicht als ausschlaggebend dafür an, dass man ihm auch die Verantwortung dafür aufzubürden habe, Schäden von Dritten durch die bestehende Tiergefahr abzuwenden. Hier wog die tatsächliche Herrschaft über das Tier, die maßgeblich durch die Tochter ausgeübt wurde, schwerer. Der Vater war somit der falsche Beklagte, der Anspruch auf Schadensersatz und Schmerzensgeld hätte hier gegen die Tochter gerichtet werden müssen.

Billigkeit, Besitzverlust

Übrigens können durchaus auch Minderjährige Tierhalter sein. Sie werden es entweder durch eine wirksame Vertretung der Eltern oder mit deren Zustimmung. Darüber hinaus haften sie nach dem allgemeinen Minderjährigrecht, wonach unter Siebenjährige gar nicht haften; zwischen Sieben- und Achtzehnjährige haften dann, wenn sie für ihr Handeln die erforderliche Einsicht besitzen oder aus Billigkeit. Billigkeit bedeutet im Falle eines Minderjährigen, dass der Schaden ersetzt werden muss, sofern er nicht von einem Aufsichtspflichtigen erlangt werden kann, wenn die Schadloshaltung des Verletzten es unter Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse beider Seiten



Olga A. Voy ist Rechtsanwältin in Hattingen; einer ihrer Schwerpunkte ist die Rechtsprechung in Sachen Pferd.

erfordert. Hierbei kann von Bedeutung sein, wenn z. B. eine freiwillige Haftpflichtversicherung hinter dem Kind steht.

Tierhalter kann auch ein Reitverein sein, dem ein Mitglied beispielsweise ein Pferd zur reitsportlichen Nutzung überlassen hat.

Ein nur vorübergehender Besitzverlust wie die Leihe oder Nutzungsüberlassung an einen anderen oder das Entlaufen (z. B. bei einem Hund) ändern unter den bereits genannten Voraussetzungen an der Tierhaltereigenschaft nichts. Beim Verkauf eines Pferdes endet die Haltereigenschaft mit der tatsächlichen Übergabe des Pferdes an den Käufer.

Den Beweis für die Tierhaltereigenschaft zu erbringen, obliegt im Streitfall immer dem Verletzten.

Rechtsanwältin Olga A. Voy

Fragen Sie nach!

Für „Reiter und Pferde in Westfalen“ beantwortet Rechtsanwältin Olga A. Voy auch Leserfragen (Personennamen werden nicht veröffentlicht). Anfragen bitte per E-Mail an: reiterredaktion@lv-h.de oder an Olga Voy unter www.voy-anwaeltin.de